Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 7

Artikel: Das Recht des Menschen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staatsund Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22,8049 Zürich 10 Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

64. Jahrgang Nr. 7 1. Juli 1967

Das Recht des Menschen

Populorum progressio – Über den Fortschritt der Völker, so nennt sich die am Ostertag herausgegebene Enzyklika Papst Pauls VI., die bereits heftigen politischen Widerhall gefunden hat. Es ist eine Botschaft, die das Gewissen der Welt aufrütteln will, um in gemeinsamer Anstrengung die Entwicklungsvölker dem Elend der Unwissenheit, der Armut und der Verzweiflung zu entreißen. Mit dieser Botschaft macht sich der Papst zum Sprecher für die Entwicklungsvölker. «Freisein von Elend», heißt es zu Beginn der Enzyklika, «Sicherung des Lebensunterhaltes, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, besserer Unterricht; mit einem Wort: mehr handeln, mehr erkennen, mehr besitzen, um mehr zu sein. Das ist die Sehnsucht des Menschen von heute, und doch ist eine große Zahl von ihnen dazu verurteilt, unter Bedingungen zu leben, die dieses Verlangen illusorisch machen.»

Der Papst nimmt kein Blatt vor den Mund. Er weist auf die soziale Unruhe hin, die in den sich industrialisierenden Ländern an Umfang gewinnt, und stellt fest: «Und zu allem kommt der Skandal schreiender Ungerechtigkeit, nicht nur im Besitze der Güter, sondern mehr noch in deren Gebrauch. Eine kleine Schicht genießt in manchen Ländern alle Raffinessen der Zivilisation, und der Rest der Bevölkerung ist arm, hin und her geworfen und ermangelt fast jeder Möglichkeit, initiativ und eigenverantwortlich zu handeln, und befindet sich oft in Lebens- und Arbeitsbedingungen, die des Menschen unwürdig sind.»

Zweifellos will die Enzyklika damit in erster Linie die Verhältnisse in den zurückgebliebenen Ländern geißeln, ihre Kritik richtet sich damit aber auch gegen jede soziale Ungerechtigkeit, die in irgendeinem Lande besteht. Es ist ein Bild von großer revolutionärer Kraft, das Paul VI. von der zu erstrebenden Gesellschaft der Zukunft entwirft, in dem sich die christliche Forderung mutig mit der sozialen Wirklichkeit auseinandersetzt und praktische Konsequenzen zieht. Manches, was in der Enzyklika steht, stimmt mit den Ideen überein, die in der Arbeiterbewegung von jeher lebendig waren, wenn sie früher auch zeitweise von klassenkämpferischen Auffassungen überlagert wurden. Der Papst ist, dies braucht nicht extra betont zu werden, gegen jeden gewaltsamen Umsturz, er erblickt den zu wählenden Weg in reformerischen Maßnahmen, die im Geiste brüderlicher Solidarität vorzunehmen sind.

Wettbewerb allein genügt nicht!

Paul VI. wendet sich sowohl gegen den Kommunismus wie gegen den liberalistischen Kapitalismus, wobei er allerdings das Schwergewicht auf die Kritik am letzteren legt. Er nennt es ein Unglück, daß sich mit der Industrialisierung ein System verbunden hat, «das den Profit als den eigentlichen Motor des wirtschaftlichen Fortschrittes betrachtet, das Eigentum an den Produktionsmitteln als ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber». Schon Pius XI. habe die Diktatur, zu der ein ungehemmter Liberalismus führe, als die Ursache des «internationalen Kapitalismus der Hochfinanz» gebrandmarkt. «Man kann diesen Mißbrauch nicht scharf genug verurteilen», erklärt die Enzyklika. «Noch einmal sei feierlich daran erinnert, daß die Wirtschaft im Dienste des Menschen steht.»

Dieser Passus hat begreiflicherweise bürgerlicher Kritik an der Enzyklika gerufen. Man warf dem Papst vor, er renne hier offene Türen ein, der Manchesterliberalismus gehöre längst der Vergangenheit an und habe humaneren Zuständen Platz gemacht. Obwohl dies in gewissem Maße zutrifft, läßt die zunehmende internationale Kapitalkonzentration, die Bildung großer Finanz- und Industriekonzerne, die ihre Macht rücksichtslos ausüben, die päpstliche Warnung doch nicht als Unrecht erscheinen.

Vermenschlichung der Arbeit

Die Enzyklika scheut sich übrigens nicht, den «unersetzbaren Beitrag anzuerkennen, den die Organisierung der Arbeit und der industrielle Fortschritt zur Entwicklung geleistet haben». Sie weist aber auch darauf hin, daß die Arbeit, je wissenschaftlicher und besser sie organisiert wird, den Menschen um so eher entmenschlichen und versklaven kann. Die Arbeit sei nur dann menschlich, wenn sie der Intelligenz und der Freiheit Platz lasse. Leider hat es der Papst verfehlt, hier auf die Bedeutung der Gewerkschaften hinzuweisen, die gerade im Kampf gegen die Entpersönlichung der Arbeit und für das Mitspracherecht der Arbeitnehmer viel geleistet und große Erfolge errungen haben.

Der Kernpunkt jeder Sozialreform ist immer die Frage des Eigentums. «Populorum progressio» geht hier weiter als jede frühere päpstliche Enzyklika, die sich mit der sozialen Frage befaßte. Während die Enzyklika Leos XIII. «Rerum novarum» (1891) noch einer starren Eigentumsgläubigkeit huldigte, die für die Besitzenden nur moralische Pflichten kannte, kann von «Populorum progressio» gesagt werden, daß sie einen wahren Einbruch in das bisher geheiligte Prinzip des Eigentums bedeutet. Unter Berufung auf das Bibelwort «Erfüllt die Erde und macht sie euch untertan» erklärt sie:

«Wenn aber die Erde da ist, um jedem die Mittel für seine Existenz und seinen Fortschritt zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat. Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Handels, sind ihm untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern.» Und weiter: «Das Privateigentum ist also für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand kann guten Grunds seinen Überfluß ausschließlich für sich gebrauchen, wo andern das Notwendigste fehlt. Mit einem Wort: das Eigentumsrecht darf nach der herkömmlichen Lehre der Kirchenväter und der großen Theologen niemals zum Schaden des Gemeinwohls genutzt werden. Sollte ein Konflikt zwischen den wohlerworbenen Rechten des einzelnen und den Grundbedürfnissen der Gemeinschaft entstehen, dann ist es an der staatlichen Gewalt, unter aktiver Beteiligung des einzelnen und der Gruppen eine Lösung zu finden. Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal eine Enteignung, wenn ein Besitz wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht.»

Der Papst dürfte hier vor allem den Großgrundbesitz jener Feudalaristokratien im Auge gehabt haben, der sich in Entwicklungsländern als Hemmschuh der sozialen Entwicklung erwiesen hat. Nichtsdestoweniger gelangt in diesen Grundsätzen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. An die gleiche Adresse ist auch die weitere Feststellung gerichtet:

«Man braucht es deshalb nicht zu dulden, daß Staatsbürger mit übergroßem Einkommen aus den Schätzen und der Arbeit des Landes davon einen großen Teil ins Ausland schaffen, zum ausschließlich persönlichen Gebrauch, ohne sich um das offensichtliche Unrecht zu kümmern, das sie ihrem Lande damit zufügen.»

Wenn auch die Enzyklika «Populorum progressio» ihre Sätze hauptsächlich im Hinblick auf die Probleme der Entwicklungsländer formulierte, so ist doch unverkennbar, daß ihr Gehalt von universeller Bedeutung ist und auch gegenüber den Sozialproblemen anderer Länder seine volle Gültigkeit behält. Die Enzyklika bedeutet daher in der Entwicklung der Sozialgesinnung der Welt einen Fortschritt, der manche bisherige Vorurteile hinwegräumt.

Friede heißt Entwicklung!

Das innerste Anliegen, das Paul VI. in seiner Enzyklika bewegt, ist die weltweite Hilfe für die Entwicklungsländer. Er spricht es klar aus, daß der Friede der Welt nicht durch militärische Mittel, sondern nur durch die solidarische Entwicklung der Menschheit erlangt werden kann. Darum richtet er an die besitzenden Nationen den eindringlichen Appell, durch ein umfassendes gemeinsames Hilfsprogramm die Kräfte zu vereinen und durch praktische Maßnahmen wie Schaffung eines Welt-Hilfsfonds, Abschluß gerechter Handelsverträge, Bekämpfung des Hungers, der Krankheiten und der Unwissenheit dafür zu sorgen, daß die Entwicklungsvölker zu einem freien, menschenwürdigen Dasein gelangen.

Manches an dem, was Paul VI. über sein Programm der Entwicklungshilfe sagt, mag utopisch klingen, doch die große, von Gerechtigkeitswillen, Hilfsbereitschaft und Liebe getragene Gesinnung kann man ihm nicht absprechen, und diese ist es, die, wie die Ideen anderer Sozialreformer, die Panzer der Selbstsucht, der Bequemlichkeit und der Unwissenheit durchbrechen wird.

Die Aussichten für die siebente AHV-Revision

Bisherige Entwicklung

(G.B.) Im Jahre 1966 hat die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäß Bericht des Zentralen Ausgleichsfonds (ZAF) ordentliche und außerordentliche Renten im Betrage von 1724 Millionen, respektive fast 1¾ Milliarden Franken, ausgerichtet. Das ist fast genau zweieinhalbmal soviel wie im Jahre 1960.

Nach den Vorausberechnungen werden die Ausgaben der AHV im Jahre 1985 hart an die Drei-Milliarden-Grenze herankommen, und zwar ohne daß an der geltenden Ordnung auch nur das Mindeste geändert würde, d. h. ohne daß die heutigen Renten erhöht würden.

Das ist eine Gesamtentwicklung der AHV, die sich bei der Schaffung des Versicherungswerkes niemand hat träumen lassen und die nur dank der beispiellosen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes möglich gewesen ist. Aber: hat auch der einzelne Versicherte, haben vor allem die Rentenbezüger an dieser Entwicklung Anteil gehabt, hat sich die AHV nicht nur finanziell, sondern auch ihrem sozialen Wert nach entwickelt?

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 ist der Index der Konsumentenpreise bis Ende 1965 um 35 Prozent gestiegen. Demgegenüber ist die Mindestrente der AHV im gleichen Zeitraum um 215 Prozent und die Höchstrente um 113 Prozent erhöht worden. Durch die sukzessiven Rentenerhöhungen ist demnach nicht nur die eingetretene Teuerung ausgeglichen worden und der ursprüngliche Wert der Renten erhalten geblieben, sondern es sind – ganz abgesehen von weiteren Verbesserungen – ins Gewicht fallende reale Rentenerhöhungen durchgeführt worden. Seither ist zwar die Teuerung weiter gestiegen, aber auch sie ist durch die zehnprozentige Erhöhung der Renten auf den 1. Januar 1967 fast vollständig ausgeglichen worden.

Weitere Rentenverbesserungen notwendig

Bei aller Anerkennung der bisherigen Entwicklung kann nicht übersehen werden, daß die Rentenleistungen für den einzelnen Versicherten und Rentenbezüger immer noch sehr bescheiden sind. Nach der auf anfangs 1967 durchgeführten zehnprozentigen Rentenerhöhung beläuft sich die Altersrente für Einzelpersonen im Minimum auf 1650 Franken und im Maximum auf 3520 Franken jährlich, für Ehepaare im Minimum auf 2640 und im Maximum auf 5632 Franken jährlich. Daß sich mit solchen Beträgen auch der bescheidenste Lebensbedarf nicht bestreiten läßt, ist in die Augen springend.

Diesen Feststellungen gegenüber auf den Basischarakter der AHV zu verweisen, hilft nicht viel, wenn man weiß, daß es immer noch eine sehr hohe Zahl von Rentenbezügern gibt, die auf die Renten der AHV allein oder fast allein angewiesen sind. Genauere Aufschlüsse wird hier die im Gange befindliche neue Pensionskassenstatistik bringen. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV wirkt sich nur für diejenigen aus, die mit allen ihren Existenzmitteln unter den sehr tief festgelegten Einkommensgrenzen bleiben.